

**SATZUNG DES
BÜRGERTREFF BIERHÄUSLE SULZBURG e.V.**

16.09.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Bürgertreff Bierhäusle Sulzburg e.V."
- b) Er hat seinen Sitz in Sulzburg.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung, Zweck des Vereins

a) Zweck des Vereins ist die Belebung der Räumlichkeiten und der Erhalt der ehemaligen, denkmalgeschützten Gaststätte Bierhaus und des Ortskerns in Sulzburg. Der Verein waltet demokratisch, sozial und gemeinnützig.

b) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist nicht gewinnorientiert.

c) Der Bürgertreff steht Vereinen und allen Bürgerinnen und Bürgern im einzelnen und in Gruppen offen.

d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Belebung der Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte Bierhaus und des Ortskerns von Sulzburg sowie durch einer Steigerung der Lebensqualität in Sulzburg erreicht indem die Räumlichkeiten für

- Veranstaltungen für Jung und Alt (z.B. Konzerte, Lesungen, kulturelle Angebote)
- den Bedürfnissen nach Kommunikation
- kreativer Eigenaktivität
- Spiel, Geselligkeit und Bildung und
- für soziale Initiativen gesellschaftliche Lernprozesse

genutzt werden.

e) Der Verein erbringt nur Leistungen, die seinen Mitgliedern sowie der lokalen und regionalen Bevölkerung zu Gute kommt.

f) Die Aufwendungen für den Erhalt des Bürgertreffs bestreitet der Verein aus

- Eintrittsgeldern.
- Spenden Dritter und
- Zuschüssen der öffentlichen Hand.
- Erlösen aus öffentlichen Veranstaltungen

g) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Vorteile, sie erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen von Seiten aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

h) Zur Verwirklichung der Zielsetzung kann der Verein eine entsprechende Fachkraft anstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche Personen werden.
- b) Der schriftlich Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Diese ist ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- a) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Dieser ist in voller Höhe fällig auch wenn die Mitgliedschaft während des Kalenderjahrs beginnt oder endet.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Sie tagen öffentlich unter vorheriger Bekanntmachung.

§ 7 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin
- der technischen Administratorin (Öffentlichkeitsarbeit, Webseite, Admin E-email)
- der Schatzmeisterin
- mindestens 2 Beisitzerinnen

b) Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und die Schatzmeisterin vertreten den Verein jeweils allein.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- b) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- d) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind: entweder die erste Vorsitzende oder ihre Vertreterin und der Kassenwart müssen anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- b) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (b) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(c) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(a) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin geleitet.

(b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(c) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(d) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(a) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstands und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sulzburg zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am
_16.09.2026_____ beschlossen. Es gilt der Satzungsbeschluss der
Mitgliederversammlung vom _16.09.2026_____

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Satzungstext ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Diese gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird für alle Geschlechter.